

## Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn,  
gestützt auf Artikel 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>,  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr ...),

beschliesst:

### I.

Der Erlass Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012)  
wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 (geändert)

<sup>2)</sup> Es beurteilt auch Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kantonalen Schätzungskommission.

§ 59 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Die Kantonale Schätzungskommission urteilt über:

c) *Aufgehoben.*

§ 122<sup>quater</sup> (neu)

*6<sup>quater</sup>. Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ... (Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten [Steuergericht und Schätzungskommission])*

<sup>1)</sup> Beschwerden betreffend öffentliche Beschaffungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Kantonalen Schätzungskommission hängig sind, werden an das Verwaltungsgericht zur Weiterbehandlung überwiesen.

### II.

Der Erlass Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996<sup>3)</sup>  
(Stand 1. Mai 2004) wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 (geändert)

<sup>1)</sup> Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [101.1.](#)  
<sup>2)</sup> BGS [125.12.](#)  
<sup>3)</sup> BGS [721.54.](#)

[Geschäftsnummer]

Im Namen des Kantonsrates

Präsident  
Christian Imark

Ratssekretär  
Fritz Brechbühl

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.